

**Stellungnahmen zum Gutachten vom 29.07.2015
im Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung
der Webster Vienna Private University (WVPU)¹**

A. Zusammenfassende Feststellungen der Gutachter/innen

Stärkung der akademischen Selbstverwaltung

Die Gutachter/innen haben es als notwendig erachtet, *die akademische Eigenständigkeit der WVPU gegenüber Webster St. Louis zu stärken. Dies sollte insbesondere durch die Reorganisation des Akademischen Senats entsprechend den Vorgaben des österreichischen Hochschulrechts und durch die Erweiterungen der Kompetenzen dieses Gremiums geschehen als auch in einer Unabhängigkeit der WVPU von der amerikanischen Mutteruniversität bei der Wahl des Campus Director (Rektors) und in Bezug auf alle akademischen Belange, insbesondere die Entwicklung und Einführung sowie die Weiterentwicklung von Curricula.*

Die Webster Vienna Private University (WVPU) bekennt sich zu den Prinzipien der Humboldt'schen Forschungsuniversität, die auf den Grundsätzen der Hochschulautonomie sowie der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre basieren. Seit ihrer Gründung 1981 als Zweigstelle der Webster University St. Louis den universitären Traditionen von „Liberal Arts“ des US Bildungssystems verpflichtet, beschreitet sie einen Entwicklungspfad, der die amerikanischen und die österreichischen Qualitätsstandards verknüpft und ihr mit der 2001 erstmals gewährten Akkreditierung als österreichische Privatuniversität in der heimischen Universitätslandschaft das Alleinstellungsmerkmal der dualen Akkreditierung verschafft hat. Die Schwierigkeiten, zwei unterschiedlich ausgeprägten Systemen gleichzeitig anzugehören, dürfen dabei nicht unterschätzt werden. Daher müssen weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, den Alleinvorteil zu wahren und damit den Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Optionen für den weiteren Ausbildungs- und Berufsweg zu eröffnen.

Die Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsstrukturen sind in den Statuten des Trägervereins der WVPU, Bildungsverein für die Freunde der Webster University (St. Louis, USA), und in der Satzung („Constitution“) der WVPU geregelt. Um den Bestimmungen der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-Akk Verordnung) zu entsprechen und damit die Auflagen im Gutachten zu erfüllen, sind diverse Ergänzungen und Änderungen der Satzung erforderlich. Teilweise handelt es sich um echte Neuerungen, teilweise um die Konkretisierung und Formalisierung von bisher geübten Handlungsweisen und die Überleitung in einen verbindlichen rechtlichen Rahmen.

Die österreichischen Privatuniversitäten haben generell ein Gremium eingerichtet, das zwischen der

¹ Wörtliche Zitate aus dem Gutachten sind kursiv wiedergegeben.

Universitätsleitung als Führungsorgan der Universität und der Generalversammlung als oberstem Entscheidungsorgan auf Eigentümerebene steuernde und kontrollierende Funktionen wahrnimmt. Auch bei der WVPU soll nun ein solches Gremium in Form des Universitätsrates eingerichtet werden. Die Bestimmung, dass die Mitglieder des Universitätsrates keine Angehörigen der WVPU sein dürfen, sichert die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung in diesem Gremium.

Der Universitätsrat soll eine entscheidende Funktion bei der Wahl des Campus Director², vergleichbar mit der Position eines Rektors/einer Rektorin, übernehmen; die diesbezüglichen Abläufe von der Bestellung der Findungskommission über die Erstellung eines Dreivorschlages, die Wahl des Director aus dem Dreivorschlag bis zur Bestellung durch die Generalversammlung sollen neu geregelt werden.

Schließlich ist vorgesehen, die Funktionen und Zusammensetzung des Akademischen Senats (derzeit „Faculty Senate“, künftig „University Senate“ bezeichnet) als Organ der Selbstverwaltung neu zu ordnen und seine Rolle als Kompetenzträger und Innovationszentrum in Angelegenheiten der Strategieentwicklung und Qualitätssicherung bezüglich des Studienangebotes zu stärken. Mit der Aufnahme von Vertreter/innen des allgemeinen Personals und der Studierenden erfährt der Senat auch eine Erweiterung seines Interessenprofils.

Die Überlegungen und konkreten Pläne, wie die akademische Eigenständigkeit gegenüber der Mutter-Universität in St. Louis gestärkt werden kann, werden in Teil B im Detail erläutert. Sie orientieren sich an den bewährten Vorbildern anderer Privatuniversitäten, die allerdings vorwiegend in der Rechtsform der GmbH firmieren. Da die WVPU als einzige Privatuniversität in Österreich als Verein agiert, werden zur Herstellung der Vergleichbarkeit die Analogien in der folgenden Tabelle dargestellt:

Organe / Rechtsform	GmbH	Verein
Oberstes Entscheidungsorgan auf Eigentümerebene	Generalversammlung (Gesellschafterversammlung)	Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
Aufsichts- und Kontrollorgan	Universitätsrat / Aufsichtsrat	Universitätsrat
Führungsorgan	Geschäftsführung / Rektorat	Vereinsvorstand, vertreten durch den Campus Director
Organ der Selbstverwaltung in akademischen Belangen	Senat	Senat

Zentrale Aufgabe wird die Anpassung der bestehenden Satzung („Constitution“) der WVPU sein. Bestimmungsgemäß erfordert dies die Zustimmung aller „key stakeholder“ der WVPU, das sind Director's Council, Faculty Senate, Department Heads und Student Government. Von diesen liegt bereits eine grundsätzliche Erklärung vor, an der Neufassung mitzuwirken und diese zu beschließen. Die Konzeption und Umsetzung der in diesem Themenkreis geplanten Maßnahmen wird in den kommenden neun Monaten erfolgen.

Organisation der Lehre

² Wie auch im Gutachten so gehandhabt, bezieht sich die in der englischen Schreibweise angeführte Bezeichnung immer auf Personen beiderlei Geschlechts.

Die Gutachter/innen haben anerkannt, dass die Lehre stark praxisorientiert ist und insgesamt hohe Qualität aufweist. Dennoch sehen sie *Verbesserungsbedarf. So ist es erforderlich, den Workload der Bachelorstudiengänge auf den Rahmen zu begrenzen, den der Europäische Qualifikationsrahmen und das Österreichische Universitätsgesetz vorsehen (240 ECTS bei einem 8-semestrigen Studium).*

Da innerhalb des Europäischen Qualifikationsrahmens und des österreichischen Universitätsgesetzes kein Platz für die Ausbildung in "General Education" gegeben ist, die aber für die Zielsetzung und den Bildungsauftrag einer amerikanischen Einrichtung essentiell ist, schlagen wir vor, die zehn verpflichtenden Kurse in "General Education" (bei Webster unter der Bezeichnung "Global Citizenship Program" geführt) mit 4 statt 6 ECTS-Punkten pro Kurs zu zählen. Damit reduziert sich jeder Studiengang auf dem Undergraduate Niveau um 20 ECTS-Punkte, womit das festgelegte Limit nicht mehr überschritten würde.

Bei dieser Vorgehensweise muss keinerlei Veränderung der Zahl der Kurse vorgenommen werden, und der Umrechnungsfaktor 1 US credit hour = 2 ECTS-Punkte würde ebenfalls beibehalten werden.

Vergabe von Bachelor- und Mastertiteln

Die Gutachter/innen haben es als unverzichtbar bezeichnet, *die Vergabe eines von den österreichischen Behörden als gleichwertig anerkannten Bachelor- oder Master-Titels notwendig an die Erstellung einer entsprechenden Thesis zu binden.* Die Studierenden sollten damit die Fähigkeit unter Beweis stellen, *in einer relativ kurzen Zeit eine neue und in sich abgeschlossene, akademische Problemstellung auf intellektuell hohem Niveau zu durchdringen, mit aktuellen wissenschaftlichen Literatur in Bezug zu setzen und mit den akademisch-analytischen Werkzeugen einer Lösung zuzuführen.*

Die Erstellung einer Bachelor- bzw. Master-Thesis ist bei der WVPU derzeit in Anlehnung an die amerikanischen Studienvorschriften im Allgemeinen nicht zwingend vorgeschrieben, sondern bildet eine Option. Auf Empfehlung des Lehrkörpers entscheiden sich etwa die Hälfte der Graduate Students und eine kleine Zahl der Undergraduate Students dazu. Die Universitätsleitung und die Mitglieder des Lehrkörpers begrüßen die im Gutachten festgehaltene Auflage, die Erstellung einer Bachelor- bzw. Master-Thesis nun verpflichtend zu machen. Diese Maßnahme trägt zur Steigerung der wissenschaftlichen Professionalität und zum Aufbau von Forschungsstrukturen bei und unterstützt damit zielgerichtet die Entwicklung der WVPU zur Lehr- und Forschungsuniversität im Sinne der europäischen akademischen Tradition. Gleichartige Überlegungen werden auch an den anderen Standorten der Webster University in Europa getätigt und in Leiden bereits umgesetzt.

Die Implementierung dieser Maßnahme ist allerdings mit weitreichenden Konsequenzen für die Dienstpflichten des wissenschaftlichen Personals verbunden und wird weitere Personalaufnahmen zur Bewältigung des erhöhten Betreuungsaufwandes erfordern. Ebenso sind die Lehrpläne mit neuen Lehrveranstaltungen und Unterstützungsleistungen für die Studierenden auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Arbeitens zu ergänzen.

Um diese Herausforderungen in einer Gesamtbetrachtung der ausbildungsspezifischen, organisatorischen und finanziellen Aspekte zu bewältigen, bedarf es weitreichender Abstimmungen und

Optimierungen. Ziel ist, die Erstellung der Bachelor/Masterarbeiten für die Studierenden, die ab dem Studienjahr 2016/17 ihre Ausbildung beginnen, verpflichtend zu machen. Für alle früheren Jahrgänge soll weiterhin die Empfehlung gelten, das Studium mit einer Thesis abzuschließen.

Wie das Team der Gutachter/innen festgestellt hat, bleibt *die bisher geübte Praxis, gegebenenfalls auf eine Thesis zu verzichten, dagegen für solche Studierende legitim, die allein einen von den amerikanischen Behörden anerkannten Titel erhalten.*

Im Teil B werden im Kapitel „Forschung und Entwicklung“ zu dieser Auflage weitere Details zur geplanten Umsetzung präsentiert.

Weiterer Ausbau der Forschungskapazität

Die Gutachter/innen haben *vor dem Hintergrund, dass sich die WVPU stärker zu einer universitären Lehr- und Forschungseinrichtung nach dem Modell der Humboldt'schen Universität wandeln möchte, eine stärkere Verzahnung von Forschung und Lehre angeregt. Insbesondere haben sie eine weitere Schärfung des Forschungsprofils (Entwicklung von Forschungsschwerpunkten, stärkere Formalisierung der Qualitätskontrolle von Forschungsoutput der akademisch tätigen Mitarbeiter/innen, Ausbau der personellen und infrastrukturellen Forschungsvoraussetzungen, verbesserte Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Beurteilung von Forschungsaktivitäten u.v.a. Punkte) dringend empfohlen.*

Die umfangreichen und außerordentlich konkret gefassten Auflagen und Empfehlungen der Gutachter/innen werden ausdrücklich begrüßt. Sie verdeutlichen die Anforderungen zur Erfüllung europäischer Standards und beschreiben wesentliche Zielsetzungen und Maßnahmen, welche die Weiterentwicklung der WVPU in den nächsten Jahren bestimmen werden. *Die Gutachter/innen konzedieren der WVPU durchaus Fortschritte auf diesem Feld und sehen, dass durch Investitionen in wissenschaftliches Personal (sprich forschungsaffine Professoren/innen) und Forschungsinfrastruktur hier bereits die richtigen Weichenstellungen vorgenommen wurden.* Somit besteht eine gute Ausgangsbasis, um die in den kommenden Jahren erforderlichen Schritte zu setzen.

Der Ausbau der Forschungskapazität (gemeinsam mit der vorstehend behandelten verpflichtenden Erstellung von Bachelor/Masterarbeiten) hat weitreichende Implikationen auf die Karriereentwicklung, Arbeitsbedingungen und zu erbringenden Leistungen des wissenschaftlichen Personals, die Gestaltung der Studienprogramme, die Verankerung der WVPU in der nationalen und internationalen scientific community sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung. Entsprechend groß ist die Herausforderung bei der Entwicklung von Forschungszielen und Strategien, eines übergreifenden Forschungskonzeptes und der Maßnahmen, wie Forschung institutionell gefördert und unterstützt werden wird. Es ist ein mehrstufiger Prozess in Dreijahreszyklen geplant, der mit Leistungsvereinbarungen und klar strukturierten Evaluierungsverfahren eine zielorientierte Entwicklung sichert. Der Prozess wird getragen von den Forschungspersönlichkeiten, ihren Kompetenzen und Interessen – und natürlich von ihrem Engagement. Es ist der Aufbau von Unterstützungsleistungen durch einen Forschungsservice und die Einführung von Anreizsystemen vorgesehen – und eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, die im Teil B in verschiedenen Kapiteln im Detail dargestellt werden.

Wirtschaftliche Situation und wirtschaftliche Entwicklung

Die Gutachter haben die wirtschaftlichen Ziele als *extrem ambitioniert* empfunden und Zweifel geäußert, *ob diese Ziele realistisch erreichbar sind*. Insbesondere haben sie den ursprünglich geplanten *massiven Anstieg der Studierendenzahlen* hinterfragt. Sie haben empfohlen, *die Patronatsusage* der Webster University St. Louis *rechtlich zu stärken und ggf. verbindlicher zu machen*, sowie *einen konsistenten Plan zur wirtschaftlichen Konsolidierung* zu erstellen, weil *der bisher vorgelegte Plan nicht ausführlich und überzeugend genug erscheint*.

Der mit dem Antrag auf Reakkreditierung vorgelegte Finanzplan spiegelt die damaligen optimistischen Einschätzungen und insbesondere die hohen Erwartungen wieder, die an die Attraktivität des neuen Standorts und dessen hervorragende Ausstattung gehegt wurden. Zu wenig wurden die weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Entwicklungen in die Überlegungen einbezogen, die einen bestimmenden Einfluss ausüben. So bestand bei Antragstellung die Vision, die Kursbelegung bis zum Jahr 2023/24 zu verdoppeln, was einem jährlichen Wachstum von durchschnittlich etwa 7 % entsprochen hätte. Diese Zielvorgabe stellt sich aus heutiger Sicht als zu hoch gegriffen dar. Auch die kurzfristige Entwicklung wurde damals zu optimistisch eingeschätzt. Die nun vorliegenden Belegungszahlen für 2014/15 zeigen einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 8 %, womit sich die Ausgangswerte des mit dem Antrag vorgelegten Budget- und Finanzierungsplans als überhöht darstellen.

Die von den Gutachter/innen getroffenen Einschätzungen sind somit klar nachvollziehbar und bilden die Grundlage für eine Überarbeitung der Vorschaurechnung für den sechsjährigen Akkreditierungszeitraum. Dabei ist von den aktuellen Werten für das Jahr 2014/15 auszugehen, die unter den ursprünglichen Planzahlen liegen. Den bevorstehenden Neuberechnungen werden realistische Prognosen zugrunde gelegt. Selbst wenn mittelfristig mit einem Zuwachs bei den Studierendenzahlen gerechnet werden kann, sollte die aktuelle Situation in den klassischen Herkunftsländern berücksichtigt werden, die für den jüngsten Rückgang der Belegungszahlen ausschlaggebend war. Die wichtigsten Zielmärkte liegen weiterhin in Österreich, Deutschland, Zentral- und Ost-Europa. Eine gewisse Tradition haben auch einzelne asiatische Länder.

Die Finanzierung der WVPU erfolgt weitaus überwiegend aus Studiengebühren und vorerst nur zu einem geringen Teil aus sonstigen Erlösen, insbesondere aus der Forschungstätigkeit. Die Privatuniversitäten sind zwar seit zwei Jahren nicht mehr explizit von Bundesförderungen ausgeschlossen, es wird aber besonderer Anstrengungen bedürfen, derartige Finanzierungsquellen zu erschließen. Parallel dazu stehen natürlich die europäischen und internationalen Forschungsprogramme im Fokus, um die Forschungskapazitäten an der WVPU auszuweiten.

Insgesamt spielen aber die Belegungszahlen der angebotenen Studien weiterhin die entscheidende Rolle für das wirtschaftliche Gesamtergebnis. Für einen allfälligen Abgang übernimmt die Webster University St. Louis die Ausfallhaftung. Dies geschieht in Form einer dem Trägerverein der WVPU, Bildungsverein für die Freunde der Webster University (St. Louis, USA), ausgestellten Patronatsusage der Webster University St. Louis, welche die Grundlage für alle vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten bildet, unter anderem auch gegenüber den Studierenden, denen im Ausbildungervertrag bei einer vorzeitigen Einstellung des Bildungsangebotes ein Studienabschluss im Rahmen der Regeln zugesichert wird (Teach-out Vereinbarung). Damit sind die Studierenden und die in den betroffenen Studienprogrammen eingesetzten Lehrenden angemessen abgesichert.

Die Patronatszusage beruht auf einem 1981 abgeschlossenen Agreement zwischen der Webster University St. Louis und dem Verein, mit dem die Vereinstätigkeit als Träger einer Bildungseinrichtung und die Beziehungen zur Mutteruniversität geregelt wurden. Wie die früheren Patronatszusagen trägt auch die jüngste vom 31. Mai 2015 auf dem Geschäftspapier der Webster University St. Louis die Unterschriften zweier führender Repräsentanten dieser Universität, die gleichzeitig Mitglieder der Generalversammlung und des fünfköpfigen Vorstands des Trägervereins sind, und zwar als Obmann-Stellvertreter bzw. als Kassier. In letzteren Funktionen tragen diese beiden Funktionäre – ungeachtet der vertragsrechtlichen Haftungen der Webster University als Institution – nach österreichischem Recht die Verantwortung zu sorgfältigem Handeln, bei dessen Unterlassung sie dem Verein und unter Umständen auch vereinsfremden Dritten schadenersatzpflichtig werden können.

Die Patronatszusage wird jährlich erneuert; sie gilt ungeachtet dessen betragsmäßig und zeitlich unbegrenzt und beinhaltet auch keine Einschränkung bezüglich der Art der Zahlungen. Form und Inhalt des Dokuments lassen keinen Zweifel an der angewendeten Sorgfalt bei der Ausstellung und an der Verbindlichkeit der Patronatszusage erkennen; es ist daher unrealistisch, eine darüber hinausgehende Erklärung zu verlangen.

Eine zentrale Aufgabe im bereits eingeleiteten Reformprozess besteht nun darin, einen konsistenten Plan zur wirtschaftlichen Konsolidierung zu erstellen. Dabei sind die Wachstumspotenziale der einzelnen Bachelor- und Masterprogramme erneut zu quantifizieren und mögliche negative Einflussfaktoren auf die student retention zu berücksichtigen (siehe dazu die entsprechenden Ausführungen im Kapitel „Finanzierung und Ressourcen“ in Teil B). Die erwarteten Erlöse aus einer verstärkten Forschungstätigkeit sind vorsichtig abzuschätzen wie in gleicher Weise Erträge aus dem Fundraising.

Auf der anderen Seite müssen sich die zukünftigen Aufwendungen am verfügbaren Budgetvolumen orientieren. Da mit den bevorstehenden Reformen auch Mehrkosten zu erwarten sind, bedarf es umfassender Analysen der Kostenstrukturen und der Nutzung von Einsparungspotenzialen. In bestimmten Jahren war es nicht möglich, die von der Webster University St. Louis gemäß dem mit dem Verein abgeschlossenen Agreement verrechneten sogenannten Indirect Cost zu bedecken. Es ist auch jetzt bereits absehbar, dass eine volle Abdeckung dieser Verrechnungen durch WVPU erst in späteren Jahren erfolgen wird. Die Webster University St. Louis ist sich dieser Tatsache bewusst.

Es wird die Aufgabe der neuen Universitätsleitung sein, innerhalb von 9 Monaten im Zusammenwirken mit den anderen Verantwortungsträgern den Entwicklungsplan zu überarbeiten und einen im beschriebenen Sinn geänderten Finanzplan für den vorgesehenen Akkreditierungszeitraum zu erstellen, um damit den im Gutachten angeführten Auflagen zu entsprechen.

Es werden weiterhin alle Anstrengungen unternommen, herausragende Leistungen im internationalen Vergleich zu erbringen und als Voraussetzung dazu, den eingeleiteten Reformprozess mit voller Energie weiterzuführen, um die Weiterentwicklung der Webster Vienna Privatuniversität entsprechend den österreichischen und internationalen Standards zu sichern.

B. Von den Gutachter/innen empfohlene Auflagen für die Akkreditierung

Auflage zu § 14 (2): Entwicklungsplan

- Überarbeitung des Entwicklungsplans hinsichtlich der Forschungsziele und Strategie sowie der Planung dazugehörender konkreter Maßnahmen

Die Gutachter/innen anerkennen, dass die WVPU in der Vergangenheit konkrete Maßnahmen gesetzt hat, um eine Forschungskultur aufzubauen, vor allem im Bereich der Stellenbesetzungen, Investitionen und der Förderung akademisch besonders ambitionierter Studierender. Sie erwarten daher, dass in den nächsten Jahren der Output an konkreten Forschungsergebnissen (insbesondere in Form von Publikationen) erheblich ansteigt. Sie empfehlen eine Reihe konkreter Maßnahmen, die in den weiteren Kapiteln dieser Stellungnahme aufgegriffen werden, wie Anhebung der Forschungsstärke auf ein international vergleichbares Niveau und Schaffung einer Anreizstruktur für die Einwerbung von Drittmitteln [§ 14 (4) – Forschung und Entwicklung], Stärkung der Rolle des Faculty Senate in Angelegenheiten der Strategieentwicklung und Qualitätssicherung [§ 14 (5) – Organisation], Einrichtung eines Prüfungsausschusses als Revisions- und Entscheidungsinstanz in akademischen Zweifels- und Streitfällen im Rahmen einer zu schaffenden Allgemeinen Prüfungsordnung [§ 14 (3) – Studien und Lehre] und die Entwicklung einer Berufungsordnung [§ 14 (5) – Organisation].

Die zentrale Feststellung an dieser Stelle des Gutachtens weist darauf hin, dass der Entwicklungsplan noch deutliche Lücken hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und der institutionellen Unterstützung der Forschung aufweist. Tatsächlich konnte diesem Erfordernis in den letzten Jahren nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil vorrangig grundlegende Veränderungen in der Personalstruktur des akademischen Bereichs vorgenommen werden mussten. In der Forschung richtet sich die Festlegung von Zielen, Strategien und Maßnahmen immer nach den Kompetenzen und Interessen der Forschungspersönlichkeiten. Daher wurden in den letzten Jahren gezielt Persönlichkeiten gesucht und gewonnen, die in den Disziplinen des Studienprogramms ausgewiesen sind, herausragende Leistungen zu erbringen.

Spitzenleistungen in Wissenschaft und Forschung entstehen insbesondere durch das gezielte Zusammenwirken mehrerer Disziplinen, womit Alleinvorteile im akademischen Wettbewerb geschaffen werden. Es gilt daher, ein Forschungsprofil zu entwickeln, das die Stärken der vier Departments verknüpft. Dieses Profil sollte auch auf das Bildungsangebot ausstrahlen, und die WVPU sollte als Ganzes mit diesem Profil eine spezielle Position im akademischen Sektor im nationalen und internationalen Maßstab einnehmen. Diese Positionierung ist intern und extern klar zu kommunizieren, um als potenzieller Projektpartner in nationalen und internationalen Forschungsprogrammen und in bilateralen Beziehungen von anderen Universitäten gezielt angesprochen zu werden.

Es ist vorgesehen, dass dieses Profil unter der Führung der neuen Universitätsleitung im Zusammenwirken aller vier Departments Business and Management, International Relations, Media Communications und Psychology entwickelt wird. Dabei sind beispielsweise Aspekte der Unternehmensführung im internationalen Maßstab, der Einsatz moderner Kommunikations-techniken in politischen Prozessen und verhaltenswissenschaftliche Erklärungen des Wirtschaftsgeschehens mögliche Verknüpfungen der bestehenden Schwerpunkte. Es gilt hier ein Forschungsprofil auszuloten und aufzubauen, das auf die vorhandenen Ressourcen abgestimmt ist und insbesondere die Position der WVPU als Teil eines Kontinente übergreifenden Netzwerks nützt. Primär bietet sich dabei die Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Standorten der Webster University an. In gleicher Weise ist die Abstimmung mit den Studienangeboten vorzunehmen und durch geeignete Maßnahmen, wie u.a. die Einführung von Bachelor/ Masterarbeiten und die Einbindung von Studierenden in Forschungsprojekte, die Verbindung von Lehre und Forschung herzustellen.

In diesem Kontext sind dann Ziele festzulegen, die sich auf die Art der Forschungstätigkeit, den Grad der Anwendungsorientierung, die geplanten Ergebnisse und die sich bietenden

Finanzierungsquellen beziehen. Davon leiten sich dann Strategien und Maßnahmen ab, um diese Ziele zu erreichen. Teil dieses Strategiekonzepts wird ein mittelfristiger Finanzplan sein, der Einnahmen und Ausgaben der Forschungsaktivitäten prognostiziert. In der Aufbauphase empfiehlt sich die Konzentration auf wenige inhaltliche und methodische Schwerpunkte.

Da es sich um die erstmalige Erstellung eines Lehre und Forschung in gleicher Weise einbeziehenden Entwicklungsplans handelt, wird die erste Planungsphase insbesondere dazu dienen, ein methodisches Vorgehen in Form eines Dreijahresplans zu etablieren, dessen Erfüllung regelmäßig evaluiert und der nach Ablauf erneuert wird. Dazwischen werden in den jährlichen Plänen die Ziele, Strategien und Maßnahmen festgelegt und in den Jahresberichten die erzielten Ergebnisse mit entsprechenden Abweichungsanalysen dokumentiert. Zur Evaluierung der Forschungsergebnisse besteht in der WVPU ein gemäß den Satzungsbestimmungen eingerichtetes Research Review and Promotion Committee (RRPC). In größeren Zeitintervallen ist auch eine Evaluierung durch externe Gutachter vorzusehen.

Es ist geplant, den ersten Dreijahresplan innerhalb von 9-Monaten zu erstellen und den zuständigen Organen zur Genehmigung vorzulegen. Die geplanten konkreten Maßnahmen sind in den folgenden Kapiteln dieser Stellungnahme näher ausgeführt.

Auflagen zu § 14 (3): Studien und Lehre

Auflagen für alle Studiengänge des Department Business & Management

- *Schärfung der Qualifikationsziele der Graduate Studien des Department Business und Management. (§ 17 (1) b)*

Der bereits eingeleitete Prozess der Bereinigung bzw. Straffung des Angebots an Studiengängen wird weiter verfolgt und mit der Überarbeitung der Studiengangbeschreibungen im laufenden Studienjahr abgeschlossen.

- *Erstellung von übersichtlichen Curricula für alle Studiengänge, aus denen der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgehen. (§ 17 (1) c)*

Diese Arbeiten werden zügig weitergeführt und mit der Verlautbarung der Studienpläne (Degree plans) im Oktober 2015 abgeschlossen.

- *Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre, um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§ 17 (1) f)*

Wie in Teil A unter „Organisation der Lehre“ ausgeführt, wird vorgeschlagen, die zehn verpflichtenden Kurse in „General Education“ jeweils mit 4 statt 6 ECTS-Punkten zu bewerten. Damit reduziert sich jeder Studiengang auf dem Undergraduate Niveau um 20 ECTS-Punkte, womit das festgelegte Limit nicht mehr überschritten wird.

- *Anpassung des Workload der MA-Studien auf max. 120 ECTS, um dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§ 17 (1) f)*

Die im Gutachten angeführten *Graduate Studien MBA Emphasis Finance, MBA Emphasis International Business, MBA International Relations, MBA Marketing*, die *mehr als 120 ECTS aufweisen*, waren nicht erfolgreich und werden nicht mehr angeboten. Die vom Department angebotenen Studien auf dem Graduate Niveau liegen alle innerhalb des Limits.

- *Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§ 17 (1) i)*

Die diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen, die derzeit bei den einzelnen Studiengängen dokumentiert sind, werden in einem für die gesamte Privatuniversität geltenden Regelwerk zusammengefasst. Dabei wird die Praxis der „Make-Up-Exams“ an die europäische Universitätskultur angepasst und festgehalten, dass Abschlussarbeiten in der Regel von promoviertem Stammpersonal zu betreuen sind (Details siehe unten). Weiters wird ein Prüfungsausschuss als Revisions- und Entscheidungsinstanz in akademischen Zweifels- und Streitfällen eingerichtet. Kursspezifische Festlegungen werden weiterhin in den Syllabi angeführt.

- *Einhaltung der Mindeststandards bezüglich der Voraussetzungen für Betreuer/innen von Theses. (§ 17 (1) i)*

Die Gutachter/innen haben folgenden Eindruck gewonnen: *Betreuer/innen von Bachelorarbeiten müssen mindestens über einen Masterabschluss verfügen und die Betreuer/innen von Masterarbeiten mindestens promoviert sein, allerdings fungieren auch Lehrbeauftragte ohne die entsprechenden akademischen Voraussetzungen zumindest als Zweitkorrektoren.*

Dieser Eindruck ist offensichtlich auf ein Missverständnis zurückzuführen. Als Mindeststandard gilt weiterhin, dass promoviertes Stammpersonal die Erstbegutachtung vornimmt. Als Zweitbegutachter können alle Professor/innen mit einem Doktorat/PhD fungieren. Unter besonderen Umständen können auch externe Lehrende mit themenrelevanter, aktiver Forschungsagenda und relevanter Erfahrung, zum Beispiel Professor/innen anderer österreichischer Universitäten, im Team mit einem/einer WVPU Professor/in die Erstbegutachtung übernehmen.

Die vorliegenden Aufzeichnungen belegen, dass diese Mindeststandards in der Praxis auch tatsächlich eingehalten wurden.

- *Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für MBA-Studiengänge: mind. 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. (§ 17 (1) k)*

Der Auflage entsprechend wird ab dem Sommersemester 2016 für Neuzugänge der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit gemäß den international üblichen Zugangs-voraussetzungen verlangt.

Auflagen für alle Studiengänge des Department International Relations

- *Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre, um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§ 17 (1) f)*

Wie in Teil A unter „Organisation der Lehre“ ausgeführt, wird vorgeschlagen, die zehn verpflichtenden Kurse in „General Education“ jeweils mit 4 statt 6 ECTS-Punkten zu bewerten. Damit reduziert sich jeder Studiengang auf dem Undergraduate Niveau um 20 ECTS-Punkte, womit das festgelegte Limit nicht mehr überschritten wird.

- *Anpassung des Workload der MA-Studien auf max. 120 ECTS, um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§ 17 (1) f)*

Das Department bietet keine Studien auf dem Graduate Niveau an, die über dem angegebenen Grenzwert liegen. Im Gutachten findet sich auch kein diesbezüglicher Vermerk. Alle Studienangebote liegen innerhalb des Limits.

- *Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§ 17 (1) i)*

Die diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen, die derzeit bei den einzelnen Studiengängen dokumentiert sind, werden in einem für die gesamte Privatuniversität geltenden Regelwerk zusammengefasst. Dabei wird die Praxis der „Make-Up-Exams“ an die europäische Universitätskultur angepasst und festgehalten, dass Abschlussarbeiten in der Regel von promoviertem Stammpersonal zu betreuen sind. Weiters wird ein Prüfungsausschuss als Revisions- und Entscheidungsinstanz in akademischen Zweifels- und Streitfällen eingerichtet. Kursspezifische Festlegungen werden weiterhin in den Syllabi angeführt.

Auflagen für den Studiengang des Department Media Communication

- *Erstellung eines übersichtlichen Curriculum für den Studiengang, aus dem der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgehen. (§ 17 (1) c)*

Diese Arbeiten werden in Abstimmung mit den Kollegen der anderen Departments zügig weitergeführt und ehestmöglich abgeschlossen.

- *Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre, um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§ 17 (1) f)*

Wie in Teil A unter „Organisation der Lehre“ ausgeführt, wird vorgeschlagen, die zehn verpflichtenden Kurse in „General Education“ mit 4 statt 6 ECTS-Punkten pro Kurs zu zählen. Damit reduziert sich jeder Studiengang auf dem Undergraduate Niveau um 20 ECTS-Punkte, womit das festgelegte Limit nicht mehr überschritten würde.

- *Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen*

Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerewege etc. geregelt sind. (§ 17 (1) i)

Die diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen, die derzeit bei den einzelnen Studiengängen dokumentiert sind, werden in einem für die gesamte Privatuniversität geltenden Regelwerk zusammengefasst. Dabei wird die Praxis der „Make-Up-Exams“ an die europäische Universitätskultur angepasst und festgehalten, dass Abschlussarbeiten in der Regel von promoviertem Stammpersonal zu betreuen sind. Weiters wird ein Prüfungsausschuss als Revisions- und Entscheidungsinstanz in akademischen Zweifels- und Streitfällen eingerichtet. Kursspezifische Festlegungen werden weiterhin in den Syllabi angeführt.

Auflagen für alle Studiengänge des Department Psychology

- *Erstellung von übersichtlichen Curricula für alle Studiengänge, aus denen der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgehen. (§ 17 (1) c)*

Diese Arbeiten werden zügig weitergeführt und mit der Verlautbarung von detaillierten Tabellen, aus welchen eine Kursaufstellung mit entsprechender zeitlicher Abfolge klar ersichtlich ist, ehestmöglich abgeschlossen.

- *Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre, um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§ 17 (1) f)*

Wie in Teil A unter „Organisation der Lehre“ ausgeführt, wird vorgeschlagen, die zehn verpflichtenden Kurse in „General Education“ mit 4 statt 6 ECTS-Punkten pro Kurs zu zählen. Damit reduziert sich jeder Studiengang auf dem Undergraduate Niveau um 20 ECTS-Punkte, womit das festgelegte Limit nicht mehr überschritten würde.

- *Anpassung des Workload der MA-Studien auf max. 120 ECTS, um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§ 17 (1) f)*

Das Department bietet keine Studien auf dem Graduate Niveau an, die über dem angegebenen Grenzwert liegen. Im Gutachten findet sich auch kein diesbezüglicher Vermerk. Das aktuelle Studienangebot liegt genau am Limit.

- *Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerewege etc. geregelt sind. (§ 17 (1) i)*

Die diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen, die derzeit bei den einzelnen Studiengängen dokumentiert sind, werden in einem für die gesamte Privatuniversität geltenden Regelwerk zusammengefasst. Dabei wird die Praxis der „Make-Up-Exams“ an die europäische Universitätskultur angepasst und festgehalten, dass Abschlussarbeiten in der Regel von promoviertem

Stammpersonal zu betreuen sind. Weiters wird ein Prüfungsausschuss als Revisions- und Entscheidungsinstanz in akademischen Zweifels- und Streitfällen eingerichtet. Kursspezifische Festlegungen werden weiterhin in den Syllabi angeführt.

Auflagen zu § 14 (4): Forschung und Entwicklung

- *Verpflichtende Einführung der Bachelor/Masterarbeiten für alle Studierenden, die einen österreichischen Abschluss anstreben, inklusive der Erstellung einer Prüfungsordnung, die u.a. die Betreuung regelt.*

Die Erstellung einer Bachelor bzw. Master Thesis wird in allen Departments seit einiger Zeit aktiv beworben. Die Zahl der Studierenden, die eine Thesis schreiben, hat daher vor allem bei den Graduate Students zugenommen. Voraussetzung war, dass den Studierenden auch die nötigen Vorkenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden, was bisher in einer speziellen Lehrveranstaltung oder auf individueller Basis erfolgte. Weiters wurden die benötigten Personalressourcen zur Betreuung und Beurteilung als Erst- und Zweitbegutachter bereitgestellt, in der Regel promoviertes Stammpersonal.

Die verpflichtende Erstellung von Bachelor/Masterarbeiten dient der Steigerung der wissenschaftlichen Professionalität und dem Aufbau von Forschungsstrukturen; sie wird daher ausdrücklich und uneingeschränkt begrüßt. Um den Lernerfolg der Studierenden zu optimieren und eine effiziente Betreuung zu gewährleisten, soll gleichzeitig mit der verpflichtenden Einführung von Bachelor/Masterarbeiten ab dem nächsten Studienjahr eine in allen Studiengängen verpflichtende Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ auf Bachelor-Niveau angeboten werden, in welcher die nötigen Vorkenntnisse wie Problemdefinition und Themenfindung, Formulierung von Forschungszielen und -fragen, Literaturrecherche, Forschungsmethoden, Zitierrichtlinien, Stil etc. vermittelt werden. Sukzessive soll auch das erhöhte Lehr- und Betreuungsangebot zum „Academic Writing“ (angesichts der Tatsache, dass Englisch für die meisten Studierenden Zweisprache ist) mit entsprechenden Anschaffungen forschungsunterstützender Bücher und Materialien bzw. des Zugangs zu digitalen Bibliotheken ausgeweitet werden.

Die Bearbeitungsdauer von Bachelor/Masterarbeiten soll den Verhältnissen an öffentlichen Universitäten entsprechen und den Betreuer/innen ein angemessener Zeitraum für die Begutachtung und Beurteilung zur Verfügung stehen. Die Anforderungen an die Betreuer/innen wissenschaftlicher Arbeiten werden in der zu erstellenden Prüfungsordnung festgehalten, wobei in der Regel, wie bisher, promoviertes Stammpersonal mit dieser Aufgabe betraut wird (siehe dazu auch die Ausführungen im vorigen Kapitel unter *Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung*). Die Benotung der Arbeiten ist mit regulären Noten vorgesehen. Die Betreuung ist bei der Bemessung der Lehrbelastung zu berücksichtigen.

- *Explizite Berufungsordnung*

Diese Auflage wird im folgenden Kapitel unter der Überschrift „Erstellung einer verbindlichen Berufungsordnung“ behandelt.

- *Ausarbeitung eines übergreifenden Forschungskonzepts der WVPU inkl. klarer Maßnahmen, wie Forschung an der WVPU institutionell gefördert und unterstützt wird.*

Die Gutachter/innen haben mit sehr konkreten Hinweisen die Eckpunkte eines übergreifenden Forschungskonzepts vorgegeben und mit vielen Empfehlungen veranschaulicht. Zusammenfassend haben sie folgende Aspekte angeführt, die bei der Ausarbeitung behandelt werden sollen:

- *Wo sollen die Forschungsschwerpunkte (Profil) liegen (Breite versus gezielte Förderungen einzelner Departments)?*
- *Wie können wissenschaftliche Leistungen gezielt validiert und gefördert werden (Zielvereinbarungen)?*
- *Ab wann wird es einen Forschungsservice geben, mit welcher personeller Ausstattung und Aufgaben?*
- *Wie lässt sich die Internationalität und Sichtbarkeit der WVPU stärken?*
- *Darstellung der Drittmitteleinnahmen (gesamt für die Universität der letzten 5 Jahre und geplante Entwicklung).*

Nachstehend wird auf die angeführten Punkte kurz eingegangen:

Im vorstehenden Kapitel „Auflagen zu § 14 (2) – Entwicklungsplan“ wurde bereits ausgeführt, dass die WVPU ein Forschungsprofil entwickeln wird, das die Stärken der vier Departments verknüpft und auf die Lehre ausstrahlt. Es wird somit die bisherige Praxis der individuellen Betrachtung der vier Departments in ein Gesamtkonzept mit inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten eingebunden und damit auch die Department übergreifende Forschung gefördert.

Weiters wurde im zitierten Kapitel die Einführung revolvierender Prozesse (alle drei Jahre bzw. jährlich) zur Strategieentwicklung und Maßnahmenplanung sowie zur Ergebnisevaluierung angekündigt, die nach der Beschlussfassung in den Organen den Charakter von Zielvereinbarungen erlangen. Die bestehenden Vorgehensmodelle zur Evaluierung der Forschungsleistungen sind zu überarbeiten, wobei – den Empfehlungen der Gutachter/innen folgend – eine Begutachtung durch Personen, die selbst davon betroffen sind, selbstverständlich ausgeschlossen wird und die derzeit festgelegten Mindestanforderungen an die Forschungsleistungen deutlich angehoben werden. In diesem Sinne wird bei der Rekrutierung von wissenschaftlichem Personal weiterhin verstärktes Gewicht auf die akademischen Kriterien und bisher erbrachten Forschungsleistungen gelegt. Ergänzende Anmerkungen finden sich im folgenden Kapitel unter der Überschrift „Erstellung einer verbindlichen Berufungsordnung“.

Zum Aufgabenbereich des geplanten Forschungsservice liegen bereits grundsätzliche Überlegungen vor. Wichtig ist die Unterstützung der Wissenschaftler/innen hinsichtlich der Beteiligung an nationalen und internationalen Forschungsprogrammen mit Hinweisen auf geeignete Ausschreibungen bis zur Unterstützung bei der Antragserstellung und Projektdurchführung. Insbesondere geht es darum, Informations- und Erfahrungsaustauschprozesse in Gang zu setzen, um die Erfolgschancen bei der Beteiligung an wettbewerblichen Programmen zu erhöhen und mit professionellen Vorgehensweisen den Projekterfolg zu sichern. Die Konkretisierung mit Personal- und Finanzplan erfolgt in den nächsten Monaten im Rahmen der Gesamtkonzeption.

Zur Hebung der Internationalität und Sichtbarkeit der WVPU soll die o.a. Beteiligung an nationalen und internationalen Forschungsprogrammen genauso beitragen wie die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten in Österreich, die Einrichtung eines Fellowship-Programms und der Austausch von Forschungspersonal innerhalb des Webster Netzwerks. Das Chancenpotenzial einer Forschungszusammenarbeit der verschiedenen europäischen Standorte der Webster University unter einer gemeinsamen Dachmarke soll in Zukunft noch viel stärker genutzt werden.

Alle vorgenannten Elemente eines übergreifenden Forschungskonzepts stehen im Zusammenhang mit finanziellen Überlegungen, wobei der Einwerbung von Drittmitteln besondere Bedeutung

zukommt. Deren Anhebung ist Ziel und eine wesentliche Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Forschungskapazitäten. Daher sind einerseits die geeigneten Rahmenbedingungen einzurichten, u.a. in Form einer zweckmäßigen Aufteilung der Lehr-, Verwaltungs- und Forschungsaufgaben des akademischen Personals, und andererseits Anreizsysteme zu schaffen, um die Verzahnung von Forschung und Lehre zu verstärken. Dies betrifft Maßnahmen im Bereich der Karriereplanung und der Entlohnung des wissenschaftlichen Personals genauso wie die Bereitstellung von Finanzmitteln für besonders innovative Forschungsprojekte, Konferenzteilnahmen, Publikationsförderungen etc. In diesem Zusammenhang bietet sich die Gelegenheit, die Erfahrungen mit dem satzungsgemäß eingerichteten Research Funding Committee zu analysieren und dessen Funktion weiterzuentwickeln.

Die Gutachter/innen haben neben den die WVPU als Ganzes betreffenden Hinweisen auch bei jedem der vier Departments Stärken und Schwächen aufgezeigt und konkrete Empfehlungen abgegeben. Diese werden ebenfalls in die in den nächsten Monaten vorgesehene Ausarbeitung des übergreifenden Forschungskonzepts einfließen.

Auflagen zu § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

- *Der Faculty Senate der WVPU muss entsprechend dem österreichischen Privatuniversitätsgesetz reorganisiert und auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das Gremium muss sich eine den gesetzlichen Bestimmungen konforme Geschäftsordnung geben, in der die vorgeschriebenen Rechte und Pflichten des Faculty Senate festgelegt und verankert sind. Außerdem müssen im Faculty Senate neben den Hochschullehrern auch die Studierenden und das allgemeine Universitätspersonal vertreten sein.*

Funktionen und Zusammensetzung des Faculty Senate sind in § 4.2.7 der Satzung („Constitution“) generell und in einer Geschäftsordnung im Detail geregelt. Der Senat versteht sich als Beratungsorgan und Informationsplattform, um als repräsentative Vertretung der Hochschullehrer/innen die Entscheidungsprozesse und Verantwortungswahrnehmung der Universitätsleitung in akademischen Angelegenheiten mit Information, konzeptueller Kompetenz und vertrauensbildenden Maßnahmen zu unterstützen. So wirken Mitglieder des Senats, aber nicht der Senat als solcher, bei einer Reihe von organisatorischen und Personalentscheidungen in akademischen Belangen mit, wie z.B. Personalaufnahmen, Ernennungen, Beförderungen und Stellungnahmen zur Entwicklungsplanung.

Es ist vorgesehen, die Rechte und Pflichten des Senats in Satzung und Geschäftsordnung präziser zu fassen und in Entscheidungs-, Genehmigungs-, Beschluss-, Stellungnahme-, Vorschlags-, Entsendungs- und sonstige Mitwirkungskompetenzen zu strukturieren. In diesem Sinne erhält der Senat als Gremium zusätzliche Rechte und Pflichten gemäß den Bestimmungen der PU-Akk Verordnung. Die konkreten Festlegungen werden sich an bewährten Vorbildern anderer Privatuniversitäten orientieren und insbesondere die Rolle des Senats als Kompetenzträger und Innovationszentrum in Angelegenheiten der Strategieentwicklung und Qualitätssicherung In Lehre und Forschung betonen.

Derzeit gehören dem Senat sechs vom Stammpersonal gewählte, fest angestellte Hochschullehrer/innen und drei von den Lehrbeauftragten gewählte Vertreter/innen, insgesamt somit neun Personen an. Gemäß internationalen und österreichischen Standards ist vorgesehen, die Zusammensetzung dahingehend zu ändern, dass künftig auch Vertreter/innen des nicht-wissenschaftlichen Personals und der Studierenden dem Senat angehören. Dieses Gremium soll künftig zehn Mitglieder umfassen, und zwar vier fest angestellte Hochschullehrer/innen, zwei Lehrbeauftragte, zwei Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals sowie zwei Studierende. Dem

breiteren Spektrum entsprechend wird die Bezeichnung des Gremiums auf „University Senate“ geändert.

Der bestehende Faculty Senate hat in seiner Sitzung am 19. August 2015 die Auflagen zu § 14 (5) diskutiert; er begrüßt ausdrücklich die geforderten Reformen und verpflichtet sich zur laufenden Information der Fakultät und zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit den künftig ebenfalls im Senat vertretenen Personengruppen. Er wird sich im Rahmen der geplanten umfassenden Anpassungen der organisatorischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen der WVPU in Absprache mit der Universitätsleitung in die Weiterentwicklung der bestehenden Satzung („Constitution“) einbringen, um alle in der PU-Akk Verordnung angeführten Aufgaben zu regeln und zu implementieren.

- *In die Wahl des Campus Directors müssen Vertreter/innen aller Stakeholder der WVPU mit einer entscheidenden Stimme eingebunden sein, eine rein beratende und zuhörende Funktion ist nicht ausreichend.*
- *Der Campus Director muss von einem unabhängigen Gremium der WVPU (z.B. Advisory Board, Universitätsrat...) gewählt werden, um die Hochschulautonomie zu gewährleisten.*

Die erste Auflage bezieht sich auf die im § 4.2.2 lit i der Satzung („Constitution“) enthaltene Bestimmung, dass vor der endgültigen Auswahlentscheidung das gesamte wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal und alle Studierenden zum Dreievorschlag der Findungskommission anzuhören sind. Die WVPU lädt, wie dies an amerikanischen (aber nicht an österreichischen) Universitäten üblich ist, die drei Personen aus dem Dreievorschlag ein, sich vor diesem Forum zu präsentieren und Gespräche zu führen. Anschließend werden auf elektronischem Weg Beurteilungen eingesammelt. Diese fließen dann in den weiteren Entscheidungsprozess ein, der an der Webster University in St. Louis stattfindet. Im Rahmen der Anhörung der drei Personen aus dem Dreievorschlag haben die genannten Gruppen der WVPU einschließlich der Studierenden tatsächlich nur eine beratende Funktion.

Die Vertreter/innen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals der WVPU haben aber eine mitentscheidende Funktion im Rahmen der Findungskommission. Diese wird von der Webster University St. Louis bestellt und setzt sich aus deren Repräsentant/innen sowie voll stimmberechtigten Vertreter/innen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals der WVPU zusammen. Studierende gehören der Findungskommission nicht an.

Um der zweiten Auflage zu entsprechen, wird der Campus Director, dessen/deren Position etwa derjenigen eines Rektors/einer Rektorin entspricht, künftig von einem neu einzurichtenden Universitätsrat gewählt. Der Auswahl- und Bestellungsvorgang wird neu geregelt, indem die Satzung der WVPU wie folgt ergänzt und geändert wird:

1. Die Findungskommission wird von der Generalversammlung des Trägervereins eingesetzt. Der Findungskommission gehören Vertreter/innen der Webster University in St. Louis sowie Vertreter/innen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals der WVPU an. Die Vertreter/innen der WVPU werden vom University Senate (bisher als „Faculty Senate“ bezeichnet) nominiert.
2. Die Findungskommission erstellt einen Dreievorschlag, der die für die Funktion am besten geeigneten Kandidat/innen enthalten muss, und leitet diesen an den Universitätsrat weiter.
3. Der Universitätsrat wählt aus dem Dreievorschlag den Campus Director.
4. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung des Trägervereins der WVPU.

Damit wird den beiden angeführten Auflagen künftig mit nachstehender Ausnahme voll

entsprochen: An die Einbeziehung von Studierenden in den Auswahlprozess ist – auch im Hinblick auf österreichische und internationale Standards – künftig nicht mehr gedacht; die Bestimmung, dass sich die Personen aus dem Dreievorschlag dem gesamten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal und allen Studierenden präsentieren, wird aus der Satzung gestrichen.

Die oben beschriebene, künftig vorgesehene Vorgehensweise entspricht der bei anderen Privatuniversitäten, die allerdings als GmbH firmieren, wo ebenfalls die Generalversammlung die Findungskommission einsetzt, in welche die Gesellschafter und der Senat ihre Vertreter entsenden. Die Auswahl aus dem Dreievorschlag der Findungskommission trifft gleicherweise der Universitätsrat und die Bestellung des Rektors/der Rektorin als Geschäftsführer/in der GmbH nimmt die Generalversammlung vor.

- *Alle Entscheidungen zu den Studiengängen und dazugehörenden Curricula (Einführung, Weiterentwicklung, Einstellung...) müssen durch ein Gremium der akademischen Selbstverwaltung der WVPU, z.B. den Faculty Senate der WVPU, gefällt werden.*

Das Geschäftsmodell der WVPU basiert auf dem Alleinstellungsmerkmal der dualen Akkreditierung gemäß den österreichischen und den amerikanischen Vorschriften und Rahmenbedingungen. Die besonderen Vorteile liegen nicht nur in den erweiterten Möglichkeiten der Absolvent/Innen, ihre Berufstätigkeit in unterschiedlichen Kulturkreisen auszuüben, sondern auch in der höheren Flexibilität bei der Wahl des Studienortes im Rahmen eines Studiums und bei der Wahl weiterführender Studien. Eine wichtige Rolle spielt dabei das weltweite Netzwerk der Webster University, das eine qualitative Vergleichbarkeit des Ausbildungsangebotes an allen Standorten sichert und damit den Studierenden ermöglicht, im globalen Rahmen ihr Bildungsziel zu verfolgen.

Um nun den globalen und nationalen Interessen in gleicher Weise zu entsprechen, bedarf es besonderer Abstimmungsprozesse, insbesondere wo Interessengegensätze auftreten. In den letzten Jahren ist allerdings zu beobachten, dass sich diese Gegensätze abschwächen, indem die an amerikanischen und europäischen Spitzenuniversitäten geltenden Qualitätsansprüche durchaus vergleichbare Standards sind. Dies erleichtert die Umsetzung des im Entwicklungsplan der WVPU festgehaltenen Anspruchs, als amerikanische Bildungseinrichtung zu agieren, die den Anforderungen an eine österreichische Privatuniversität entspricht.

In Entsprechung mit den geltenden Vorschriften ist vorgesehen, die Satzung („Constitution“) der WVPU dahingehend zu ergänzen, dass die Einführung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen sowie neue Curricula und Curriculumänderungen vom Faculty Senate (künftig als „University Senate“ bezeichnet) zu beschließen sind, bevor sie der Universitätsleitung und der Generalversammlung des Trägervereins zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzupassen und dabei festzuhalten, dass bei den jeweiligen Studiengängen auf die angestrebten Akkreditierungen Rücksicht zu nehmen und bei Interessengegensätzen das Einvernehmen mit den österreichischen und amerikanischen Institutionen herzustellen ist.

Analog zu den weiter oben ausgeführten Neufestlegungen bezüglich Funktionen und Zusammensetzung des künftigen University Senate orientiert sich auch das vorstehend beschriebene Vorgehensmodell betreffend Studiengangentscheidungen an bewährten Vorbildern anderer Privatuniversitäten, wobei allerdings zur Wahrung des Alleinstellungsmerkmals der dualen Akkreditierung eine besondere Sorgfalt anzuwenden ist.

- *Die Einführung eines Gremiums der WVPU, das die Mitwirkungsrechte eines Universitätsrats entsprechend internationalen und österreichischen Standards hat.*

Es wird ein Universitätsrat eingerichtet, der aus maximal fünf Mitgliedern besteht, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der WVPU leisten können. Die Mitglieder des Universitätsrates dürfen nicht Angehörige der WVPU sein; sie werden von der Generalversammlung des Trägervereins gewählt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Der Universitätsrat hat die Kontrollfunktionen vergleichbar mit denen eines Aufsichtsrates einer GmbH wahrzunehmen und die mittelfristige Entwicklung der WVPU zu steuern. Er prüft die vom Campus Director vorgelegten Planungsunterlagen und Berichte, wie z.B. Entwicklungsplan, Organisationsplan, Jahresprogramm und Jahresvoranschlag, Jahresbericht und Jahresabschluss, Ziel- und Leistungsvereinbarung, und berichtet der Generalversammlung des Trägervereins, bei der die diesbezügliche Beschlusskompetenz liegt. Weiters wählt der Universitätsrat aus einem Dreievorschlag der Findungskommission den Campus Director.

Der/die Vorsitzende des Universitätsrates wird aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Sitzungen des Universitätsrates finden vierteljährlich und bei Bedarf statt. Der Campus Director und der/die Vorsitzende des University Senate haben das Recht, an den Sitzungen des Universitätsrates zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

Das vorliegende Konzept orientiert sich an den Vorbildern anderer Privatuniversitäten, wo sich die Einrichtung eines Universitätsrates mit den oben angeführten Kompetenzen bereits bestens bewährt hat.

- *Die Satzung muss alle Aufgaben laut PU-Akk Verordnung regeln. (§ 14 (5) c.)*

Die Satzung („Constitution“) ist teilweise unvollständig und wird daher in folgenden Punkten überarbeitet und gleichzeitig aktualisiert:

1. Anpassung an die geänderte Gremienstruktur durch Ergänzung des Universitätsrates sowie Neuregelung der Rechte und Pflichten und der Zusammensetzung des Faculty Senate (künftig „University Senate“ genannt), wobei diesem dann auch Vertreter/innen des nicht-akademischen Personals und der Studierenden angehören werden.
2. Ergänzung der fehlenden Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien, die derzeit in anderen Dokumenten festgehalten sind.
3. Ergänzung einer Richtlinie über Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/innen (Berufungsordnung) nach Anpassung an die geltende Rechtslage.
4. Aktualisierungen, z.B. bezüglich der Organisationsstruktur.

Die geänderte Satzung wird dann den zuständigen Organen zur Beschlussfassung vorgelegt. Hinsichtlich der in der Verordnung angeführten Aufgaben sind somit folgende Aktionen vorgesehen:

<i>Die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution</i>	<i>beibehalten</i>
<i>Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben</i>	<i>ergänzen</i>

<i>Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal</i>	<i>beibehalten</i>
<i>Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung</i>	<i>beibehalten</i>
<i>Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten</i>	<i>ergänzen</i>
<i>Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien</i>	<i>ergänzen</i>
<i>Richtlinien für akademische Ehrungen (sind nicht vorgesehen)</i>	<i>keine Aktion</i>
<i>Richtlinie über Berufungsverfahren³ (Habilitationsverfahren sind nicht vorgesehen)</i>	<i>ergänzen</i>

- *Es ist nachzuweisen, wie in den einzelnen Studiengängen das Lehrvolumen zu mindestens 50 % durch das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal abgedeckt wird.*

Gemäß den Bestimmungen der PU-Akk Verordnung werden unter hauptberuflichem Personal Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten mindestens 50 %-igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen. Im Studienjahr 2013/14 waren 27 Personen im Anstellungsverhältnis (Employed) und 26 Personen mit entsprechend hoher Lehrverpflichtung im Werkvertrag (Core) zu mindestens 50 % bei der WVPU beschäftigt. Weitere 69 Personen (Adjunct) lagen unter der 50 %-Marke.

Das Lehrvolumen der WVPU umfasste im gleichen Studienjahr laut dem der AQA vorgelegten Jahresbericht insgesamt 956 US Credits. Aus der nachstehenden Aufstellung ist ersichtlich, wie sich die Credits auf die Studiengänge / Fachgruppen und Personalkategorien verteilen. Weiters ist der Anteil des von hauptberuflichem Personal (Employed + Core) abgedeckten Lehrvolumens in Prozent angeführt.

Studiengang / Fachgruppe	Employed	Core	Adjunct	Total	Employed + Core	Percent Employed +Core
Business and Management	105	126	117	348	231	66 %
Information Technology	3	27	15	45	30	67 %
International Relations	62	24	45	131	86	66 %
Media Communications	41	9	35	85	50	59 %
Psychology	49	18	33	100	67	67 %
English	43	57	5	105	100	95 %
General Education	50	59	36	145	109	75 %
Total ⁴	351	320	285	956	671	70 %

Das in der PU-Akk Verordnung angeführte Prüfkriterium wird bei allen Studiengängen erfüllt: das hauptberufliche Personal deckt bei den einzelnen Studiengängen / Fachgruppen zwischen 59 und 95 % des Lehrvolumens, insgesamt 70 % des Lehrvolumens ab.

- *Erstellung einer verbindlichen Berufungsordnung entsprechend dem österreichischen Privatuniversitätsgesetz, das die Verfahren der Berufung von Hochschullehrer/innen (assistant, associate und full professor) regelt.*

³ Siehe dazu die Ausführungen am Ende des Kapitels.

⁴ Durch die ganzzahlige Darstellung können bei der Summenbildung Rundungsfehler auftreten.

Das derzeit in § 5.3 der Satzung („Constitution“) der WVPU festgelegte mehrstufige Berufungsverfahren folgt amerikanischen Vorbildern und ist relativ aufwändig. Es entspricht allerdings nicht den Bestimmungen der PU-Akk Verordnung, wonach es sich an den internationalen Standards zu orientieren hat, wie sie im Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen. Die Berufungsordnung ist daher entsprechend anzupassen. Sie wird sich in der Neufassung an den bewährten Vorbildern anderer Privatuniversitäten orientieren.

- *Einbindung der Studierenden in die Berufungsverfahren von Professor/innen*

Während die Studierenden bisher nicht in Berufungskommissionen vertreten waren, wird dies mit der Neuerstellung der Berufungsordnung dahingehend geändert, dass die Studierendenvertretung das Recht hat, eine/n Studierende/n in die Berufungskommission zu entsenden.

Auflage zu § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen

- *Nachweis über die Umsetzung des Entwicklungsplans in Bezug auf die Steigerung der Zahl der inskribierten Studierenden und die Anzahl der belegten Kurse.*

Es bestehen vielfältige Ideen für künftige Marketing- und Rekrutierungsaktivitäten, sowohl hinsichtlich neuer geographischer Schwerpunktsetzungen durch Erweiterung des Netzes der internationalen Bildungsberater/innen als auch eines geänderten Methodenspektrums, das insbesondere die neuen sozialen Medien und die Öffentlichkeitswirksamkeit interner und externer Veranstaltungen einschließt. Eine unterstützende Rolle kommt den Fundraising Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Alumni Netzwerks zu, um bestehende Kontakte zu nutzen, Finanzmittel für Stipendien einzuwerben und Förderpartnerschaften zu begründen.

Schwer abzuschätzen sind die Auswirkungen der geplanten qualitativen Aufwertung des Studienprogramms auf die Belegungszahlen. Es ist zu erwarten, dass bestimmte Zielgruppen die verstärkte Forschungskomponente in Form der obligatorischen Bachelor- bzw. Master-Thesis als attraktiv einschätzen, während andere sich den neuen Herausforderungen nicht gewachsen fühlen. Die Einnahmenprognosen sind daher mit weiteren Unsicherheiten behaftet.

Wie in Teil A unter „Wirtschaftliche Situation und wirtschaftliche Entwicklung“ ausgeführt, werden bei der Erstellung des neuen Finanzplanes für den Akkreditierungszeitraum jedenfalls realistische Prognosen zugrunde gelegt.